

Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Delitzsch e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Delitzsch e.V.“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 04509 Delitzsch, Selbener Straße 3 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 30612 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Beratung und Unterstützung von Eltern, Angehörigen und Betreuern von geistig und mehrfach behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.
- (2) Der Verein will diesen Personen die Möglichkeit geben, ihre persönliche und gesellschaftliche Isolation zu überwinden bzw. zu verhindern und Ihnen Hilfe beim Bewältigen der durch die Behinderung verursachten Probleme geben. Die Angebote des Vereins richten sich an alle Altersgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche und basieren auf der Grundlage einer offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Verein will Eltern im Umgang mit Behörden und Institutionen beraten und unterstützen. Er vertritt die Interessen der Eltern, Angehörigen und Betreuer geistig und mehrfach behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen gegenüber Behörden und Institutionen und arbeitet im Rahmen seiner Möglichkeiten mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielstellung zusammen.
- (4) Der Verein will durch geeignete Maßnahmen aufklärend auf die Bevölkerung einwirken.
- (5) Der Verein unterstützt Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, bei ihrem Bestreben nach Eigenständigkeit und dem Führen eines selbstbestimmten Lebens und fördert die Inklusion.
- (6) Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beratung und Information der Eltern, Angehörigen und Betreuern von geistig und mehrfach behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.
 - b) Unterstützung und praktische Hilfen
 - c) Unterstützung zu einem selbstbestimmten Leben u. a. durch das Unterhalten von besonderen Wohnangeboten (stationär) und weiteren besonderen Wohnangeboten (ambulant betreut) nach den aktuell geltenden Gesetzen.
 - d) fachliche Weiterbildung
 - e) Freizeiten

- f) Kontakte zu Personen, Einrichtungen und Institutionen aus dem gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Bereich
- (7) Der Verein betreibt Einrichtungen und Dienste, die der Umsetzung des Vereinszwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes und der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder haben den Anspruch auf den Ersatz tatsächlich getätigter Auslagen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Empfehlungsrecht, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Aufnahmeanträge sind dem Vorstand zuzuleiten und werden spätestens binnen einer Frist von zwei Monaten entschieden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Bei verschuldetem Rückstand der Beitragszahlungen im Kalenderjahr trotz mehrfacher Mahnung
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- (3) Über Streichung von der Mitgliederliste bzw. Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beschlüsse über Grundsätze und Aktivitäten des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschließung der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und protokollarisch festgehalten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sind jedoch $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig, für die Auflösung $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister und
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollen Eltern und Angehörige von geistig und mehrfach behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

(7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Beiräte sowie Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Zuschüsse,
- Sammlungen
- Sonstige Zuwendungen

Für die Richtigkeit der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Entscheidungen treffen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband „Lebenshilfe Sachsen e.V.“; sofern dieser aufgelöst ist, an den „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landesverband „Lebenshilfe Sachsen e.V.“ und in der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“.